

gemeinsamer behördlicher Datenschutzbeauftragter
als behördlicher Datenschutzbeauftragter
der Stadt Meckenheim

Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung

civitec 

civitec • Postfach 1551 • 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim
Herrn Bürgermeister
Bert Spilles
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Vormals Zweckverband GKD RSO

IHR ANSPRECHPARTNER
Karl-Heinz Schiffer
gemeinsamer behördlicher
Datenschutzbeauftragter

Zimmer: 4.19 - 4. Etage
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Telefon: 02241/999-1103
Telefax: 02241/999-1109
karl-heinz.schiffer@civitec.de

IHR ZEICHEN / SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN / SCHREIBEN VOM

DATUM

SEITE

civitec.gbDSB

04.03.2010

1/3

Videoüberwachung Schulzentrum Meckenheim Gesamtgelände Schulzentrum

Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur der Stadt Meckenheim vom 26.11.2009
Gespräch mit Frau Zwicker und Herrn Müller vom 20.01.2010 und Gespräch mit Frau Zwicker am 25.02.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,

die Verwaltung ist vom Ausschuss für Schule und Kultur des Rates der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom 26.11.2009 beauftragt worden zu prüfen, welche Maßnahmen zur Sicherung der Schulgebäude und Sportanlagen durch Überwachungsanlagen, insbesondere Videoüberwachung, geeignet sind.

Datenschutzrechtlich kann an dieser Stelle lediglich zur Videoüberwachung Stellung genommen werden. Andere geeignete Maßnahmen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigen könnten, sind jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Die Videoüberwachung (optisch=elektronische Überwachung) durch öffentliche Stellen (Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen

civitec
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
Postfach 1551 • 53705 Siegburg • www.civitec.de
Telefon 02241/999-0 • Fax -1109 • E-Mail info@civitec.de
Kreissparkasse Köln • BLZ 370 502 99 • Konto 001201466

Dienststelle Siegburg
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg
Telefon 02241/999-0
Telefax 02241/999-1109

Dienststelle Gummersbach
Moltkestraße 26
51643 Gummersbach
Telefon 02241/999-1500
Telefax 02241/999-1509

Dienststelle Solingen
Beethovenstraße 210
42655 Solingen
Telefon 02241/999-1807
Telefax 02241/999-1899

Landesbeauftragter für den Datenschutz
Land Nordrhein-Westfalen

Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung

civitec 

SEITE
2/3

Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen) ist im Land Nordrhein-Westfalen durch § 29b des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) geregelt. Für die Videoüberwachung zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die Strafverfolgungsbehörden gelten spezialgesetzliche Regelungen.

Bei der Videoüberwachung nach § 29b DSG NRW handelt es sich um eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese unterliegt der vom zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten auf der Grundlage der Risikoanalyse der verantwortlichen Stelle durchzuführenden Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 3 DSG NRW. Ergibt diese, dass durch diese automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten das informationelle Selbstbestimmungsrecht gefährdet ist, darf das Verfahren nur eingesetzt werden, wenn die bestehenden Gefahren durch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 DSG NRW verhindert werden können. Ist das nicht möglich, darf das Verfahren nicht eingesetzt werden.

Eine Risikoanalyse der Stadt Meckenheim, als Betreiber eines möglichen Videoüberwachungssystems liegt z. Z. nicht vor. Ungeachtet dessen ist zu prüfen, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Videoüberwachung zur Sicherung der Schulgebäude und Sportanlagen zulässig ist.

Ich unterstelle dabei:

- a) Die Videoüberwachung erfolgt ausschließlich außerhalb des regulären Schulbetriebes.
- b) Sie dient ausschließlich der Wahrung des Hausrechts.
- c) Es werden Videoaufnahmen zu Beweis Zwecken gespeichert.

§ 29b DSG NRW erlaubt die Videoüberwachung ausschließlich in öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern sie der Wahrung des Hausrechts dient.

Zur Videoüberwachung an Schulen verweise ich auf die Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW in der Broschüre „Ich sehe das, was Du so tust - Videoüberwachung an und in Schulen“, die ich als Anlage beifüge.

Dem Schulträger Stadt Meckenheim steht außerhalb des Schulbetriebs ein Hausrecht zu, das er auch mit dem Mittel der Videoüberwachung wahren kann.

Öffentlich zugängliche Bereiche sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder können nach dem Willen des Inhabers des Hausrechts (hier Stadt Meckenheim) von einem unbestimmten Personenkreis genutzt oder betreten werden. Das gilt auch dann, wenn dies nur nach allgemein erfüllbaren Voraussetzungen, wie z. B. einer Eintrittskarte, möglich ist.

Nicht zu diesen öffentlichen Bereichen zählen in Schulen die Bereiche, die nur ganz bestimmten Personenkreisen zugänglich sind, wie z. B. das Lehrerzimmer sowie die Unterrichts-, Selbstlern- und Aufenthaltsräume. Eine Videoüberwachung kann also stattfinden auf den Schulhöfen, Eingangsbereichen, Fluren und der Außenhaut der Schulgebäude.

SEITE
3/3

Ich muss unterstellen, dass mit „Verbesserung der Sicherung der Schulgebäude und Sportanlagen“ der Zweck verfolgt wird, neben der durchaus fraglichen präventiven Wirkung der Videoüberwachung, Beweissicherung im Schadensfall zu ermöglichen. Angesichts der im Bereich des Schul- und Sportzentrums in der Vergangenheit entstandenen erheblichen Schäden ist das Mittel der Videoüberwachung durchaus geeignet und verhältnismäßig. Der Zweck besteht in der Nachweisbarkeit strafbarer Handlungen vor Gericht. Es muss vor der Überwachung konkret und schriftlich festgelegt werden. Insofern ist der Beschluss vom 26.11.2009 zu konkretisieren.

- Er ist insbesondere auch dahingehend zu konkretisieren, welche Schulgebäude und Sportanlagen videoüberwacht werden sollen. Das ist unverzichtbar, weil sich auf dem Gelände des Schul- und Sportzentrums auch andere öffentliche Einrichtungen und Verkehrswege befinden. Alles was nicht konkret in der Festlegung des Zwecks beschrieben ist, darf in die Videoüberwachung nicht einbezogen werden.

Dient die Videoüberwachung also ausschließlich der Wahrung des Hausrechts an und in den Schulgebäuden und Sportanlagen, dürfen die anderen öffentlichen Einrichtungen und Verkehrswege nicht einbezogen werden. Ich empfehle, die zu überwachenden öffentlich zugänglichen Bereiche konkret zu benennen und in einem Lageplan zu umreißen.

Soll die Videoüberwachung auch andere öffentlich zugängliche Bereiche umfassen, müssen diese in der Festlegung des Zwecks der Videoüberwachung konkret benannt und in den Lageplan mit aufgenommen werden. Es ist durchaus zulässig, auch öffentliche Verkehrsflächen, z. B. Fußwege, in die Überwachung einzubeziehen, denn es handelt sich auch dabei um öffentlich zugängliche Bereiche, die der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs „Bereiche“ bewusst einbezogen hat.

Auf jeden Fall muss die Videoüberwachung offen erfolgen, d. h. es muss auf den überwachten Bereich vor Ort - am wirksamsten mittels Piktogramm - unter Angabe der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle, deutlich hingewiesen werden. Ich habe ein Beispiel für diesen Hinweis als Anlage beigelegt.

- Sollte die Verwaltung dem Rat der Stadt Meckenheim also vorschlagen wollen, im Schul- und Sportzentrum ein Videoüberwachungssystem einzurichten, so muss das unter konkreter Festlegung des Zwecks und der zu überwachenden Bereiche erfolgen. Ein entsprechender Ratsbeschluss muss diese Festlegungen dann enthalten.

Neben der Festlegung des Überwachungszwecks und der zu überwachenden Bereiche ist für die mit Videoaufzeichnung vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Löschung und Nutzung) nach § 10 Abs. 3 DSGVO NRW ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Das sollte im Rahmen einer Dienstanweisung, sofern Mitarbeiterdaten erhoben werden, in einer Dienstvereinbarung, geschehen. Darin muss geregelt sein:

- > Zweck der Videoüberwachung
- > örtlicher Umfang der Videoüberwachung (überwachte Bereiche)
- > zeitlicher Umfang der Videoüberwachung (wann ist das System aktiv)

Benennung der Behörde / des Datenschutzbereichs
Behördliche Datenschutzbeauftragte
des Schul-Mecklenburg

Zweckbindung / Gemüthlich-
Informationsverarbeitung



SEITE
4/3

- > Regelungen nach § 11 DSG NRW, sofern die Videoüberwachung durch einen Dritten im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses durchgeführt wird
- > Festlegung der Mitarbeiter, die Zugriff auf die Videoaufzeichnungen haben
- > Festlegung, zu welchem Zweck die Videoaufzeichnungen ausgewertet werden dürfen
- > Festlegung, wer berechtigt ist, Auswertungen der Videoaufzeichnungen und deren Übermittlung anzuordnen
- > Protokollierungsregelungen, insbesondere für den Zugriff und die Übermittlung
- > Aufbewahrungsdauer und Löschregeln
- > Technische Maßnahmen, wie Passwortschutz, Administrator, Speicherort
- > Kontrollregeln
- > Aufstellungsorte der Kameras
- > Aufnahmebereiche der Kameras

Ich füge als Anlage eine beispielhafte Musterdienstanweisung bei.

Ich stehe selbstverständlich zur Beantwortung weiterer Fragen und zur weiteren Beratung bei einer Umsetzung der Maßnahme gerne zur Verfügung und bitte mich zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, ob eine Videoüberwachung im Schul- und Sportzentrum realisiert wird. Es ist dann für die Vorabkontrolle sinnvoll, mich in die Planung und Umsetzung beratend einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Schiffer